

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Revision der Lärmschutz-Verordnung

Eröffnung	16.06.2025
Frist der Einreichung	06.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Bauenschweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Weinbergstrasse 55, 8006 Zürich
Kontaktperson Vorname	Cristina
Kontaktperson Name	Schaffner
Telefonnummer (Rückfragen)	--
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	In den unten aufgeführten Punkten sieht der Dachverband Bauenschweiz Anpassungsbedarf, um die Planungs- und Investitionssicherheit bei Sanierungs- und Bauvorhaben im Bereich Wohnraum sicherzustellen und den Willen des Gesetzgebers umzusetzen. Die Bauwirtschaft begrüsst hingegen die Aufhebung der Vorschriften über die Erschliessung von Bauzonen, welche Spielraum für Interpretation boten sowie der breitere Anwendungsbereich der Verordnung auf Änderungen von Nutzungsplänen. Die revidierte Verordnung regelt damit die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten klarer.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren.
Begründung	Es braucht eine Präzisierung der Formulierung, um eine klare Anwendung von Absatz 1 sicherzustellen und die planerischen, gestalterischen sowie baulichen Massnahmen auf das Thema Lärm zu fokussieren.
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 USG müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Wir möchten zudem für die erläuternden Materialien darauf hinweisen, dass die aufgeführten Parameter in Abs. 1bis von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen bereits als Standard eingehalten werden. Die Technik ist hier der Gesetzgebung voraus.
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt. Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche wird bei der Berechnung berücksichtigt.
Begründung	Da immer mehr Gemeinden lärmarme Beläge einsetzen, ist es wichtig, dass dies bei der Berechnung mitberücksichtigt wird.
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Auch hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Da der Artikel die Umsetzung des ganzen Art. 22 Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungsartikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2 lit. a Ziff. 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2 lit. a Ziff. 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber eindeutig nicht so vorgesehen.
Anhang	